

Gröschel, Michael

Working Paper

Die Steuer- und Abgabensysteme der Niederlande und Deutschlands - Eine Analyse der Wettbewerbswirkungen unter besonderer Berücksichtigung der Körperschaft- und Einkommensteuersysteme

ZEW Discussion Papers, No. 97-35

Provided in Cooperation with:

ZEW - Leibniz Centre for European Economic Research

Suggested Citation: Gröschel, Michael (1997) : Die Steuer- und Abgabensysteme der Niederlande und Deutschlands - Eine Analyse der Wettbewerbswirkungen unter besonderer Berücksichtigung der Körperschaft- und Einkommensteuersysteme, ZEW Discussion Papers, No. 97-35, Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung (ZEW), Mannheim

This Version is available at:

<http://hdl.handle.net/10419/24254>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Discussion Paper No. 97-35

**Die Steuer- und Abgabensysteme
der Niederlande und Deutschlands**

– Eine Analyse der Wettbewerbswirkungen unter
besonderer Berücksichtigung der
Körperschaft- und Einkommensteuersysteme

Michael Gröschel

Das Wichtigste in Kürze

Die Steuer- und Abgabensysteme in der Europäischen Union sind durch eine heterogene Struktur gekennzeichnet. Harmonisierungsbestrebungen im Bereich der direkten Steuern und zunehmender Steuerwettbewerb bei gleichzeitigem Globalisierungsprozeß der Unternehmen führen zu Anpassungen der Steuersysteme an eine sich wandelnde Wirtschaft. Ein Vergleich der Steuer- und Sozialabgabensysteme der Niederlande und Deutschlands für Kapitalgesellschaften und deren Anteilseigner führt zu folgenden Ergebnissen: Die deutsche Steuer- und Abgabenbelastung ist auf Unternehmensebene höher als beim niederländischen System, wobei die Belastung primär durch ertragsabhängige Steuern und Sozialabgaben und nur in geringem Maße durch ertragsunabhängige Steuern determiniert wird. Weiterhin unterscheiden sich die Einkommen- und Körperschaftsteuersysteme fundamental. Während in Deutschland ein Vollarrechnungssystem implementiert ist, kommt in den Niederlanden das klassische Körperschaftsteuersystem zu Anwendung, wobei allerdings seit 1997 für wesentlich Beteiligte ein Shareholder Relief gilt. Der in den letzten Jahren in Europa festzustellende Trend der Begünstigung von Dividenden im Rahmen der Einkommen- und Körperschaftsteuersysteme findet damit in den Niederlanden seine Fortsetzung. Konkret werden ab einer Beteiligungsquote von mindestens 5% bei der natürlichen Person als Anteilseigner Dividenden mit 25% besteuert. Damit können in einen Systemvergleich der beiden Länder das Anrechnungssystem, das klassische Körperschaftsteuersystem sowie der Shareholder Relief miteinbezogen werden. Die Steuerbelastung von Anteilseignern ist in den Niederlanden deutlich höher als in Deutschland, was aber nicht zu einer vollständigen Kompensation der höheren deutschen Unternehmenssteuerbelastung führt. Die unterschiedlichen Einkommen- und Körperschaftsteuersysteme besitzen unterschiedliche Neutralitätseigenschaften und Wettbewerbswirkungen. In Deutschland ist die Finanzierung der Kapitalgesellschaft durch den Gesellschafter mit Fremdkapital günstiger als eine Eigenkapitalfinanzierung. Dafür muß aber die Gewerbesteuer und nicht das Körperschaftsteuersystem verantwortlich gemacht werden. Mit zunehmendem Eigenkapitalanteil steigt aber die Belastung weniger stark an als bei Anwendung des klassischen Körperschaftsteuersystems, wo ebenfalls die Fremdfinanzierung günstiger ist. Die Anwendung des Shareholder Relief bevorteilt eine Eigenfinanzierung, da auf Ebene des Gesellschafter empfangene Fremdkapitalzinsen der Gesellschaft im Zuge der normalen Einkommensteuer mit maximal 60%, Zinsen jedoch nur mit 25% belastet werden, wodurch die Vorteilhaftigkeit von Fremdkapital durch Anerkennung der Fremdkapitalzinsen als Betriebsausgabe ggü. der Nichtabzugsfähigkeit von Ausschüttungen bei der Kapitalgesellschaft überkompensiert wird. Die Unterstellung unterschiedlicher Ausschüttungsquoten demonstriert ebenfalls die Verzerrungswirkungen der unterschiedlichen Körperschaftsteuersystems, wobei die niederländische Regelung je nach Beteiligungsquote unterschiedliche Grade der Neutralitätsverletzungen birgt. Insgesamt kann somit festgehalten

werden, daß die beispielhaft herangezogenen Steuersysteme der Niederlande und Deutschlands geforderte wettbewerbsneutrale Eigenschaften bei nationaler Betrachtung nicht erfüllen. Der Shareholder Relief führt als pauschale Maßnahme nur zu einer Verminderung der Doppelbesteuerung gegenüber einem klassischen Körperschaftsteuersystem. Diese Unsystematik ist ebenso wie die willkürliche Grenze für wesentliche Beteiligungen zu kritisieren. Wettbewerbsverzerrungen werden bei nationaler Betrachtung also nur beim Vollarrechnungssystem vermieden.

Die Steuer- und Abgabensysteme der Niederlande und Deutschlands

—

**Eine Analyse der Wettbewerbswirkungen unter besonderer
Berücksichtigung der Körperschaft- und Einkommensteuersysteme**

Michael Gröschel

*Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung (ZEW)
und Universität Mannheim*

Dezember 1997

Zusammenfassung

Die Steuer- und Abgabensysteme in der Europäischen Union sind durch eine heterogene Struktur gekennzeichnet. Harmonisierungsbestrebungen im Bereich der direkten Steuern und zunehmender Steuerwettbewerb bei gleichzeitigem Globalisierungsprozeß der Unternehmen führen zu Anpassungen der Steuersysteme an eine sich wandelnde Wirtschaft. Vor diesem Hintergrund werden in diesem Beitrag die Steuer- und Sozialabgabensysteme der Niederlande und Deutschlands für Kapitalgesellschaften und deren Anteilseigner analysiert. Die jüngsten Steuergesetzänderungen mit der partiellen Abkehr vom klassischen Körperschaftsteuersystem und der Einführung des Shareholder Relief in den Niederlanden stehen dabei im Vordergrund. Die deutsche Abgabenbelastung ist auf Unternehmensebene höher als beim niederländischen System. Darüber hinaus erlaubt ein Einbezug der Anteilseigner die Quantifizierung der Wirkungen der unterschiedlichen Körperschaftsteuersysteme Vollanrechnungssystem, Klassisches System und Shareholder Relief. Dazu werden die Aneutralitätseigenschaften und unerwünschten Wettbewerbswirkungen für Finanzierungsgestaltungen und Gewinnverwendungsvarianten der anderen Systeme gegenüber dem Vollanrechnungssysteme aufgezeigt und quantifiziert.

L 7, 1
Postfach 10 34 43
D-68034 Mannheim

Tel.: 0621 / 292 – 1693
Fax: 0621 / 1235 – 215
E-mail: groeschel@zew.de

Abstract

The tax systems in the European Union (EU) distinguish oneself by a heterogeneous structure. The efforts of harmonizing direct taxation in the EU and growing international tax competition aligned with the process of globalization is followed by accommodations of the different tax systems to a changing economy. Concerning that background this paper analyses the burden of taxes and social security contributions for corporations and their shareholders in the Netherlands and Germany. The analysis focuses the recent changes in the dutch tax law turning away from the classical system to a shareholder relief. The german tax burden for corporations is higher than those in the Netherlands. The effects of the different corporation tax systems (full corporation tax credit, classical system, shareholder relief) are shown including the shareholders. Thereto the nonexistent neutrality and unwanted effects regarding strategies in financing and using the profits are presented and calculated.

1 Problemstellung und Vorgehensweise

Die Steuer- und Abgabensysteme der Staaten sind bedeutende Parameter für Standortentscheidungen von Unternehmen als Folge zunehmender Internationalisierung. Die Heterogenität der Steuer- und Abgabensysteme in ihren Mitgliedstaaten veranlaßt die Europäische Union, eine Harmonisierung der direkten Steuern mit dem Ziel einer investitions- und entscheidungsneutralen Besteuerung anzustreben. Gerade im Bereich der Körperschaftsteuer ist eine Harmonisierung besonders notwendig, denn im internationalen Vergleich dieser Steuer sind gravierende Unterschiede festzustellen, was sich besonders in unterschiedlichsten Systemen in Verbindung mit Tarifdifferenzen manifestiert. Während in Deutschland die Körperschaftsteuer der Kapitalgesellschaft auf die Einkommensteuer angerechnet wird und damit insgesamt Ausschüttungen nur der persönlichen Einkommensteuer unterliegen (Vollanrechnungssystem), kommt in den Niederlanden das sogenannte klassische Körperschaftsteuersystem zur Anwendung, dessen Wesen die ungemilderte Doppelbelastung der Ausschüttungen der Kapitalgesellschaft mit Körperschaftsteuer und Einkommensteuer ist. Die unterschiedlichen Körperschaftsteuersysteme sind maßgeblich für Aneutralitätseigenschaften in bezug auf Finanzierungsgestaltungen und Ausschüttungsverhalten verantwortlich.

In den Niederlanden wurde zum 1.1.1997 die Systematik der einkommensteuerlichen Einkunftsarten geändert. Für laufende Einkünfte ergeben sich folgende wesentlichen Änderungen:¹ Gewinne aus wesentlichen Beteiligungen werden nur noch mit einem linearen Tarif von 25% besteuert, wobei Dividenden als Gewinne aus wesentlicher Beteiligung qualifiziert werden, wenn eine Mindestbeteiligung von 5% vorliegt. Wird die Mindestbeteiligungsquote nicht erreicht, so unterliegen die Ausschüttungen – wie bisher – zusammen mit den anderen Einkünften dem normalen stufenförmigen Einkommensteuertarif mit einem marginalen Steuersatz von 60%. Im Bereich der Vermögensteuer werden Anteile an Kapitalgesellschaften bei Vorliegen einer wesentlichen Beteiligung von mindestens 5% als Betriebsvermögen qualifiziert. Da für Betriebsvermögen erhöhte Freibeträge gelten und es nur mit 32% des Wertes in das steuerpflichtige Vermögen eingeht, sind auch hier partielle Entlastungen vorgenommen worden. Vor der Gesetzesänderung erfolgte eine Zurechnung zum Betriebsvermögen erst ab einer Beteiligung von mindestens einem Drittel.

Das niederländische Körperschaft- und Einkommensteuersystem folgt damit einem seit Beginn der neunziger Jahre in Europa zu erkennenden Trend. Danach werden in

¹ Zu einer ausführlichen Darstellung der Änderungen des niederländischen Steuerrechts zum 1.1.1997 vgl. Geurts, O. B., Wichtige Neuerungen 1996/1997 im niederländischen Steuerrecht, in: IWB 1997, Fach 5, Niederlande, S. 261-268.

Österreich, Belgien, Dänemark, Luxemburg und Schweden Dividenden (und teilweise auch Zinsen) im Vergleich zu anderen Einkünften begünstigt besteuert.² Diese Begünstigung wird im Grundsatz dadurch vollzogen, daß Dividenden mit einem ermäßigten Satz versteuert werden oder nur mit einem Bruchteil in die allgemeine Bemessungsgrundlage zur Einkommensteuer eingehen (Shareholder Relief).³ Die niederländischen Regelungen verfahren allerdings nicht mit der gleichen Konsequenz wie in den anderen aufgeführten Ländern, da die Begünstigung der Dividenden eine wesentliche Beteiligung voraussetzt. Unter Zugrundelegung dieser Daten ergibt sich beim Anteilseigner die in Tabelle 1 dargestellte Rechnung, wobei unterschiedliche Finanzierungs- und Beteiligungsverhältnisse zugrunde gelegt sind.

| | Ausschüttung, wesentliche Beteiligung | Ausschüttung, keine wesentli- che Beteiligung | Zinsen |
|--|---|---|--------|
| Ausschüttung bzw. Zins vor Körperschaftsteuer | 100 | 100 | 100 |
| Körperschaftsteuer | 35 | 35 | 0 |
| Ausschüttung bzw. Zins nach Körperschaftsteuer | 65 | 65 | 100 |
| Persönliche Einkommensteuer (25% auf Dividenden bei wesentli- cher Beteiligung, sonst 60%) | 16,25 | 39 | 60 |
| Nettozufluß beim Anteilseigner | 48,75 | 26 | 40 |

Tabelle 1: Berechnung des Nettozuflusses beim Anteilseigner bei unterschiedlichen Konstellationen

Beim Vorliegen einer wesentlichen Beteiligung führt der niedrigere Einkommensteuersatz dazu, daß die zusätzliche Besteuerung durch Körperschaftsteuer insgesamt zu einem höheren Nettozufluß beim Anteilseigner führt, als wenn für ein Darlehen Zinsen in derselben Höhe gezahlt werden, die mit dem Einkommensteuersatz von 60% belastet werden. Der höchsten Belastung unterliegen Ausschüttungen an Anteilseigner ohne wesentliche Beteiligung. Es stellt sich folglich auch die Frage, ob sich aufgrund der aufgezeigten Verzerrungswirkungen eine systematische Rechtfertigung für die fünfprozentige Mindestbeteiligungsquote als Voraussetzung einer wesentlichen Beteiligung finden läßt.

Nachfolgend werden die Auswirkungen der niederländischen Neuregelungen im Bezug auf die Neutralität bezüglich der Finanzierungsstruktur und der Ausschüt-

² Zur Entwicklung vgl. Hey, J., Harmonisierung der Unternehmensbesteuerung in Europa, Köln, 1997, S. 30–44.

³ Vgl. dazu beispielsweise Rädler, A.-J., Vorstellungen des EG-Sachverständigenausschusses zur Unternehmensbesteuerung (Ruding-Ausschuß), in: Herzig, N. (Hrsg.), Harmonisierung der Körperschaftsteuersysteme in den EU-Staaten, Köln, 1994, S. 14–15.

tungsquote untersucht. Zur Demonstration, welche Folgen die Änderungen am niederländischen Körperschaftsteuersystem und am Einkommensteuertarif besitzen, werden unterschiedliche Beteiligungsquoten betrachtet. Die Frage einer Verbesserung der Neutralitätseigenschaften steht dabei im Vordergrund. Dazu wird zunächst das verwendete Modell vorgestellt und effektive Abgabenbelastungen für Deutschland und die Niederlande berechnet. Nach einer Diskussion der Einflußfaktoren auf die Belastung zeigen Variationsrechnungen, welche Belastungsunterschiede sich ergeben, wenn alternative Finanzierungsstrukturen und Ausschüttungsquoten unterstellt werden. Abschließend werden die Ergebnisse zusammengefaßt.

2 Vergleich der Abgabenbelastungen für Kapitalgesellschaften und deren Anteilseignern in Deutschland und den Niederlanden

Die Berechnungen werden mit dem Simulationssystem European Tax Analyzer durchgeführt. Der European Tax Analyzer ist ein EDV-Programm, das mittels Simulations- und Variationsrechnungen internationale Steuer- und Abgabenbelastungsvergleiche bzw. -analysen erlaubt. Es bezieht alle Belastungsdifferenzen ein, die aus den länderspezifischen Steuer- und Sozialabgabensystemen sowie den unterschiedlichen Steuer- und Sozialabgabenarten einschließlich den Bemessungsgrundlagen und Tarifen bzw. Beiträgen resultieren, die im Rahmen der Unternehmensbesteuerung entscheidungsrelevant sind. Die aus methodischen Gesichtspunkten erforderliche Mehrperiodenbetrachtung wird in einem Vergleich des Vermögensendwerts sichergestellt. In das EDV-Programm sind die Abgabensysteme der Länder Großbritannien, Frankreich, die Niederlande, die USA und Deutschland einbezogen, wobei die betrachteten Unternehmungen als Kapitalgesellschaft firmieren, was eine Analyse der Steuer- und Abgabenbelastung auf Ebene der Gesellschaft und auf Ebene der Gesellschafter zuläßt.⁴

In den Niederlanden sind auf Ebene der Kapitalgesellschaft die Körperschaftsteuer sowie die auf Gemeindeebene erhobene Grundsteuer zu berücksichtigen. In Deutschland werden die Körperschaftsteuer, die Gewerbesteuer sowie die Grundsteuer erfaßt. In den Abgabenbelastungsvergleich sind darüber hinaus die Sozialabgabensysteme der Länder einbezogen, wobei modellgerecht nur die arbeitgeberseitigen Belastungen auf Ebene der Kapitalgesellschaft berücksichtigt werden müssen. In Deutschland fallen hierbei Beiträge zur Kranken-, Renten-, Arbeitslosen-, Pflege-, Unfall- und Konkursausfallversicherung an, und in den Niederlanden werden

⁴ Zum Aufbau des European Tax Analyzer vgl. Spengel, C., Europäische Steuerbelastungsvergleiche, Düsseldorf 1995, S. 159-327. Zur EDV-technischen Umsetzung vgl. Meyer, R., Computergestützte Simulation von Steuerbelastungen, Baden-Baden 1996.

die Zahlungen für die Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung sowie der Ausgleichszuschlag berücksichtigt. Will man die Gesellschafter als Anteilseigner der Kapitalgesellschaft in die Berechnungen miteinbeziehen, so fallen in beiden Ländern Einkommensteuer und in den Niederlanden zusätzlich noch Vermögensteuer an.

Bereits die Aufzählung der relevanten Steuer- und Sozialabgabenarten macht die Heterogenität der Steuer- und Sozialabgabensysteme deutlich, die durch die unterschiedliche Ermittlung der jeweiligen Bemessungsgrundlagen, differenzierte Tarifgestaltungen und die Ausgestaltung von Wahlrechten, bspw. im Bereich der Abschreibungsvorschriften und in den Systemen der betrieblichen Altersversorgung, noch zusätzlich verstärkt wird.

Im Ausgangsfall wird für ein typisches Unternehmen des Verarbeitenden Gewerbes die effektive Gesamtabgabenbelastung errechnet.⁵ Die effektive Gesamtabgabenbelastung berechnet sich aus der Differenz zwischen Effektivrendite vor Steuern und Effektivrendite nach Steuern bezogen auf die Effektivrendite vor Steuern. Die Effektivrendite gibt die interne Verzinsung des eingesetzten Eigenkapitals wieder. In der Mitte des zehnperiodigen Betrachtungszeitraumes (Periode 6) weist das Unternehmen die in Abbildung 1 dargestellte Bilanz auf, wobei folgende betriebswirtschaftliche Kennzahlen ermittelt werden können (siehe auch Abbildung 2):

- Bilanzsumme: 68,4 Mio. DM
- Jahresüberschuß: 2,5 Mio. DM
- Anlagenintensität: 23,8%
- Eigenkapitalquote: 28,9%
- Eigenkapitalrentabilität (nach Steuern und Sozialabgaben): 12,6%
- Gesamtkapitalrentabilität (nach Steuern und Sozialabgaben): 7,1%
- Umsatzrentabilität (nach Steuern und Sozialabgaben): 2,9%
- Personalintensität: 25,0%

⁵ Zur Ermittlung repräsentativer Daten wurden statistische Quellen ausgewertet. Vgl. Deutsche Bundesbank (Hrsg.), Ertragslage und Finanzierungsverhältnisse ostdeutscher Unternehmen im Jahre 1993, Deutsche Bundesbank-Monatsbericht 07/1995, S. 57–66; Deutsche Bundesbank (Hrsg.), Ertragslage und Finanzierungsverhältnisse westdeutscher Unternehmen im Jahre 1994, Deutsche Bundesbank-Monatsbericht 11/1995, S. 33–53; Deutsche Industrie- und Kreditbank (Hrsg.), Auswertungen der Jahresabschlüsse von industriellen IKB-Kundenfirmen 1991–1994, IKB-Mitteilungen 3/1995, S. 15–19; Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Statistisches Jahrbuch für die Bundesrepublik Deutschland, Stuttgart 1996; eigene Berechnungen.

| Aktiva | DM | Passiva | DM |
|------------------------------------|-------------------|--|-------------------|
| Anlagevermögen | | Eigenkapital | |
| <i>Imm. Vermögensgegenstände</i> | 1.391.128 | <i>Stammkapital</i> | 10.000.000 |
| <i>Sachanlagen</i> | | <i>Gewinnrücklagen</i> | 7.312.647 |
| Grundstücke | 8.272.000 | <i>Jahresüberschuß</i> | 2.499.671 |
| Maschinen | 5.244.538 | Rückstellungen für Pensionen | 5.709.208 |
| Betriebs- und Geschäftsausstattung | 2.775.340 | Verbindlichkeiten | |
| <i>Finanzanlagen</i> | | <i>Vblk. gegenüber Dritten</i> | 25.000.000 |
| Beteiligungen | 7.000.000 | <i>Vblk. gegenüber Gesellschaftern</i> | 6.000.000 |
| Langfristige Forderungen | 1.500.000 | <i>Vblk. aus L&L</i> | 11.915.453 |
| Umlaufvermögen | | | |
| <i>Vorräte</i> | 12.643.577 | | |
| <i>Forderungen aus L&L</i> | 19.187.430 | | |
| <i>Wertpapiere</i> | 5.709.208 | | |
| <i>Bankguthaben</i> | 4.713.758 | | |
| Summe | 68.436.979 | Summe | 68.436.979 |

Abbildung 1: Steuerbilanz des Ausgangsunternehmens (Periode 6)

| Position | DM |
|--|------------|
| Umsatzerlöse | 87.215.592 |
| - Herstellungskosten der abgesetzten Einheiten | 67.904.108 |
| + Sonstige Einnahmen | 4.467.308 |
| - Personalaufwendungen | 8.233.832 |
| - Aufwendungen für Altersversorgung | 1.206.691 |
| - Abschreibungen | 552.281 |
| - FuE-Aufwendungen | 3.653.035 |
| - Sonstige Aufwendungen | 3.698.996 |
| + Beteiligungserträge | 642.857 |
| + Zinserträge | 663.809 |
| - Zinsaufwendungen | 2.170.000 |
| - Grundsteuer | 5.468 |
| - Gewerbesteuer vom Kapital | 133.859 |
| - Gewerbesteuer vom Ertrag | 1.005.236 |
| = Zu versteuerndes Einkommen | 4.426.060 |

Abbildung 2: Gewinn- und Verlustrechnung des Ausgangsunternehmens in Deutschland (Periode 6)

Für das konkrete, typische Unternehmen beträgt die effektive Gesamtabgabenbelastung für den Berechnungszeitraum von zehn Perioden in Deutschland 55,0% und in den Niederlanden 39,9%.⁶ Damit ist die Abgabenbelastung in Deutschland um circa 37,8% höher als in den Niederlanden.

In Deutschland besitzt die Körperschaftsteuer unter Einbezug des Solidaritätszuschlags mit knapp 65% den höchsten Einfluß auf die Gesamtabgabenbelastung. Mit der Gewerbesteuer vom Ertrag fällt eine weitere ertragsabhängige Steuer an, so daß insgesamt die ertragsabhängigen Steuern einen Einfluß von über 77% besitzen. Demgegenüber ist die Bedeutung der ertragsunabhängigen Steuern (Gewerbesteuer vom Kapital, Grundsteuer) gering und beträgt nunmehr – nach Abschaffung der Vermögensteuer zum 1.1.1997 – circa 1,5%.⁷ In den Niederlanden ist der Einfluß der Grundsteuer als einziger ertragsunabhängiger Steuer auf die Gesamtabgabenbelastung mit 0,5% ebenfalls sehr gering. Die niederländische Körperschaftsteuer dominiert ebenso wie in Deutschland die Belastung. Ihr Einfluß liegt mit circa 62% jedoch unter dem deutschen Wert. Die (ertragsunabhängigen) Sozialabgaben besitzen in beiden Ländern einen hohen Einfluß, der in Deutschland bei ungefähr 21% und in den Niederlanden bei knapp 37% liegt. Trotz des Eindrucks, den die relative Bedeutung der unterschiedlichen Abgabenarten vermittelt, sind die absoluten Sozialabgabenzahlungen in Deutschland um über 12% höher als in den Niederlanden.⁸ Abbildung 3 stellt die Anteile der einzelnen Abgabengruppen an der Gesamtabgabenbelastung im relativen Vergleich dar.

⁶ In den Niederlanden ergeben sich für die Modellrechnungen auf der Ebene der Kapitalgesellschaft keine Belastungsunterschiede, da sich die Gesetzesänderungen für das Jahr 1997 nur auf Ebene der Anteilseigner bei Vorliegen einer wesentlichen Beteiligung auswirken.

⁷ Durch die bereits beschlossene Abschaffung der Gewerbesteuer vom Kapital wird der Einfluß der ertragsunabhängigen Steuern in Deutschland nochmals deutlich reduziert werden.

⁸ Neben der reinen Zahlungswirkungen sind die Sekundäreffekte zu berücksichtigen. Der Sekundäreffekt der Sozialabgaben entsteht durch die Abzugsfähigkeit der Zahlungen von der Bemessungsgrundlage anderer Steuern (Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer vom Ertrag), was zu einer Reduzierung dieser Steuern und somit zur Verminderung der Effektivbelastung der Sozialabgaben führt.

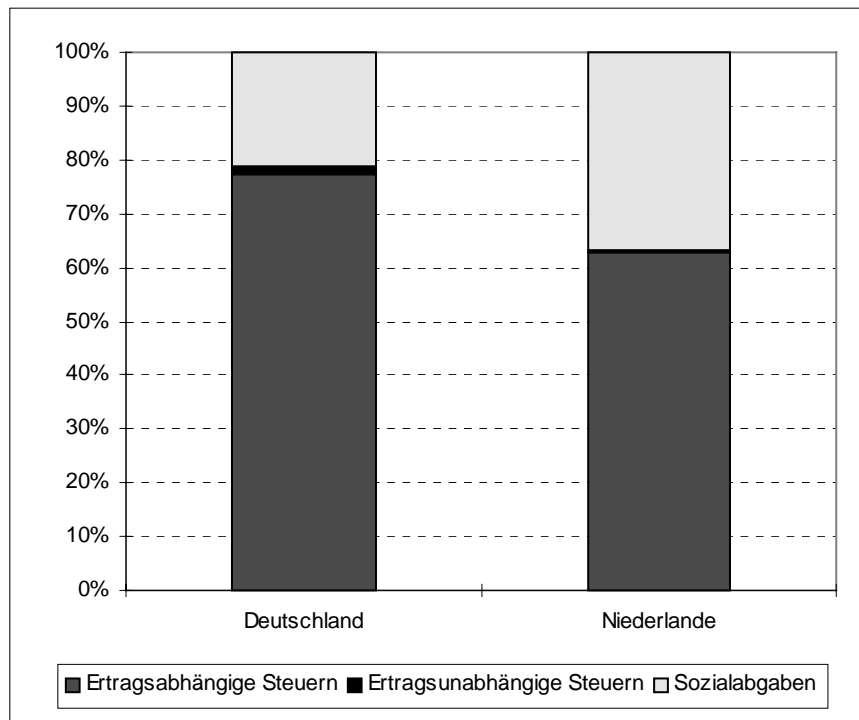


Abbildung 3: *Relativer Einfluß der Abgabenarten auf die Gesamtabgabenbelastung des Unternehmens*

Erweitert man die Betrachtungen um die gesellschafts- und schuldrechtlichen Beziehungen zwischen Gesellschaft und Anteilseigner, so ergibt sich in Deutschland eine effektive Gesamtabgabenbelastung auf Gesamtebene von 57,1%. Durch die Ausschüttung wird der Gewinn aus der Unternehmung an die Anteilseigner weitergereicht.⁹ Dies bedeutet, daß das bereits in der Kapitalgesellschaft besteuerte Einkommen auf der Sphäre des Gesellschafters prinzipiell erneut steuerbar ist. Je nach System kann es dann zu einer Doppelbelastung kommen. Das niederländische Körperschaft- und Einkommensteuersystem besteuert den Gewinn auf Ebene der Kapitalgesellschaft im Thesaurierungs- und im Ausschüttungsfall identisch. Der Anteilseigner kann die von der Gesellschaft gezahlte Körperschaftsteuer nicht berücksichtigen. Damit unterliegen die ausgeschütteten Gewinne einer zusätzlichen Einkommensteuer, womit es zu einer wirtschaftlichen Doppelbesteuerung kommt. Diese Doppelbesteuerung fällt bei Vorliegen einer wesentlichen Beteiligung lediglich geringer aus als bei Nichtvorliegen.

In Deutschland wird über das Anrechnungsverfahren sichergestellt, daß die Dividenden letztlich nur der persönlichen Einkommensteuer unterliegen, indem die Körperschaftsteuer der Kapitalgesellschaft vollständig auf die Einkommensteuer-

⁹ Das Simulationssystem berücksichtigt im Ausgangsfall zehn unbeschränkt steuerpflichtige Anteilseigner (natürliche Personen) mit identischen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen (verheiratet, zwei Kinder). Über die Ausschüttungen in Höhe von 8% des Stammkapitals hinaus empfangen die Gesellschafter jeweils DM 100.000 an sonstigen Einkünften.

schuld angerechnet wird. Darüber hinaus beträgt der Körperschaftsteuersatz für Ausschüttungen nur 30% und liegt damit erheblich unter dem Thesaurierungssatz von derzeit 45%.

In den Niederlanden ist die Belastung für das betrachtete Ausgangsunternehmen in jedem Falle geringer als in Deutschland (siehe Abbildung 4). Halten die Anteilseigner wesentliche Beteiligungen, so liegt die effektive Gesamtabgabenbelastung aufgrund der geringeren Einkommen- und Vermögensteuer gegenüber nicht wesentlich Beteiligten mit einem Wert von 47% um 17,7% unter dem deutschen Wert (Fall Niederlande 97b). Wenn die Beteiligungsquoten unter der Mindestbeteiligungsquote von 5% liegen, reduziert sich der relative Abstand zwischen dem niederländischen und deutschen System mit einer effektiven Gesamtabgabenbelastung in den Niederlanden in Höhe von 52,5% auf 8,1% (Fall Niederlande 97a). Die Verringerung des Unterschieds der effektiven Gesamtabgabenbelastung gegenüber einer Betrachtung der reinen Unternehmensebene ist aus niederländischer Sicht zum einen auf die klassische (Niederlande 97a) bzw. gemilderte (Niederlande 97b) Doppelbesteuerung und zum anderen auf die Erhebung einer Vermögensteuer beim Anteilseigner zurückzuführen.

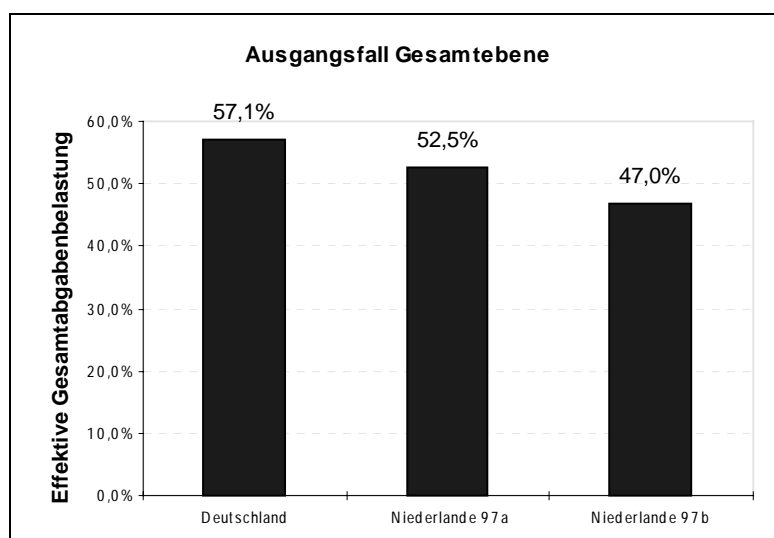


Abbildung 4: Effektive Gesamtabgabenbelastung auf Gesamtebene im Ausgangsfall

Durch die niederländischen Gesetzesänderungen treten auf Anteilseignerebene sowohl bei der Vermögensteuer als auch bei der Einkommensteuer Veränderungen auf. Eine Betrachtung der Steuerzahlungen ergibt, daß das Gewicht der Vermögensteuer von circa 19% auf 11,5% sinkt, und dementsprechend die Belastungswirkung der Einkommensteuer auf fast 90% steigt. Dies bedeutet, daß bei Vorliegen einer wesentlichen Beteiligung eine weit größere relative Entlastung im Bereich der Vermögensteuer stattfindet, denn die Zahlungen reduzieren sich um über 55%, wohingegen sich die Einkommensteuerzahlungen lediglich um knapp 20% verringern (siehe Abbildung 5). Es bleibt jedoch festzuhalten, daß im Vergleich zu Deutsch-

land die Belastung von Anteilseignern an Kapitalgesellschaften in den Niederlanden im Ausgangsfall bei beiden betrachteten Konstellationen höher ist.

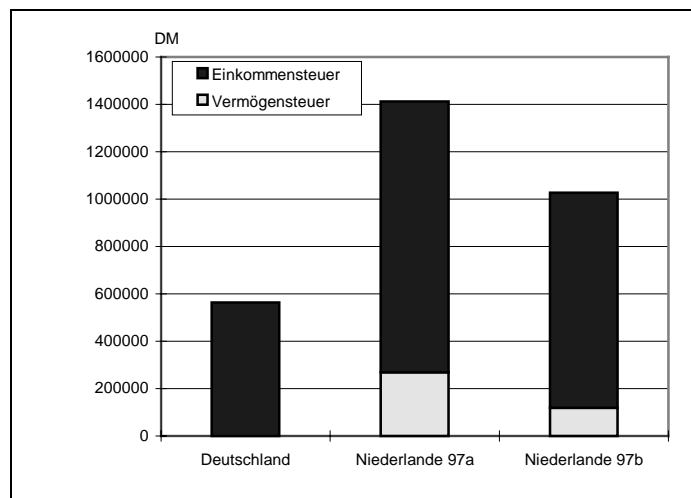


Abbildung 5: Vergleich der Einkommen- und Vermögensteuerzahlungen der Anteilseigner

Die bisher durchgeführten Berechnungen zeigen zum einen, daß die Kapitalgesellschaft in Deutschland stärker belastet ist als wenn das Unternehmen nach dem niederländischen Steuerrecht veranlagt wird. Zum anderen vermindern sich die Belastungsunterschiede bei Einbezug der Anteilseigner, da die Gesellschafter in den Niederlanden einer ungleich höheren Belastung unterliegen. Dennoch ist das deutsche Unternehmenssteuerniveau so deutlich höher, daß selbst die Mehrfachbelastung der Ausschüttungen durch die Anwendung des klassischen Körperschaftsteuersystems bzw. beim Shareholder Relief in den Niederlanden im Ausgangsfall nicht dazu führt, daß sich die Belastungsdifferenzen umkehren.

Aufgrund der bisherigen Beschränkung der Aussagen auf den konkreten Einzelfall und der qualitativen Identifizierung der Einflußfaktoren sollen nun die besonders sensitiven Elemente genauer untersucht werden. Die Wettbewerbswirkungen der Einkommen- und Körperschaftsteuersysteme stehen hierbei im Vordergrund. Es wird zuerst die Finanzierungsstruktur variiert, da in den Niederlanden bei Vorliegen einer wesentlichen Beteiligung Zinsen als Entgelt für Fremdkapital beim Anteilseigner anders besteuert werden als Ausschüttungen, die quasi Entgelt für Eigenkapital darstellen. Im Rahmen einer Veränderung der Ausschüttungsquote soll danach gezeigt werden, welche Verzerrungswirkungen durch die ungemilderte, klassische Doppelbesteuerung sowie die gemilderte Doppelbesteuerung im Rahmen der Shareholder Relief ausgelöst werden.

3 Wettbewerbswirkungen der Körperschaftsteuer- und Einkommensteuersysteme

3.1 Die Auswirkungen unterschiedlicher Finanzierungsstrukturen

Der Anteilseigner ist bei der Ausstattung der Kapitalgesellschaft mit finanziellen Mitteln prinzipiell frei in der Wahl zwischen Eigen- und Fremdkapital.¹⁰ Der Gesellschafter stattet folglich je nach Vorteilhaftigkeit die Kapitalgesellschaft mit Eigenkapital oder mit Fremdkapital in Form eines Gesellschafterdarlehens aus. Für die Zuverfügungstellung des Eigenkapitals erhält er Dividendenausschüttungen, und für die Überlassung des Fremdkapitals werden Zinsen gezahlt. Die Zinszahlungen sind auf der Ebene der Kapitalgesellschaft im Gegensatz zu Dividenden regelmäßig als Betriebsausgabe abzugsfähig, d.h. auf Ebene der Kapitalgesellschaft findet eine Ungleichbehandlung von Eigen- und Fremdkapital statt. Diese Aussage gilt unabhängig vom Körperschaftsteuersystem.

Die Ungleichbehandlung zwischen Eigen- und Fremdkapital könnte, abgesehen von Verzerrungen, die durch die Gewinnermittlungsvorschriften ausgelöst werden,¹¹ prinzipiell beim Anteilseigner bzw. Darlehensgeber neutralitätserhaltend ausgeglichen werden, wenn die Dividenden beim Empfänger freigestellt wären und darüber hinaus ein mit dem Körperschaftsteuersatz übereinstimmender (proportionaler) Einkommensteuertarif angewendet werden würde. Ein anderer Weg wird in Deutschland eingeschlagen. Durch das Vollanrechnungssystem wird die Ungleichbehandlung von Zinsen und Dividenden bei der Kapitalgesellschaft auf der Ebene der Anteilseigner dadurch ausgeglichen, indem sowohl Zinsen und Dividenden gleichermaßen der Einkommensteuer unterliegen, die für die Dividenden gezahlte Körperschaftsteuer jedoch vollständig angerechnet wird. Dies bedeutet, daß auch im Vollanrechnungssystem keine durch das Einkommen- und Körperschaftsteuersystem verursachten Neutralitäts- und damit Wettbewerbsverletzungen auftreten. Die Hinzurechnungsvorschriften bei der Gewerbesteuer vom Kapital und Ertrag begünstigen jedoch eine Finanzierung mit Fremdkapital, da die diesbezüglichen Dauerschulden und entsprechenden Zinsen nur hälftig, Finanzierungen durch Eigenkapital jedoch in voller Höhe in die Bemessungsgrundlagen eingehen.

Beim klassischen Körperschaftsteuersystem wird die Ungleichbehandlung von Dividenden und Zinsen dagegen nicht ausgeglichen. Durch die Nichtberücksichtigung der gezahlten Körperschaftsteuer beim Gesellschafter kommt es zu einer Definitiv-

¹⁰ Von gesellschaftsrechtlichen Beschränkungen wird bei den Betrachtungen abgesehen.

¹¹ Vgl. dazu Spengel, C., Die Belastung von Unternehmen mit Steuern und Sozialabgaben in Deutschland, Frankreich und Großbritannien – Eine quantitative Analyse, in: StuW 1997, S. 231.

belastung mit Körperschaftsteuer und damit zu einer Doppelbelastung von Dividenden. Daraus resultiert die grundsätzliche Vorteilhaftigkeit von Fremdfinanzierungs-gestaltungen. Die niederländischen Regelungen für wesentlich Beteiligte mildern zwar die Doppelbelastung, beseitigen die Aneutralität der Regelungen jedoch grundsätzlich nicht, denn Zinsen werden nur mit Einkommensteuer, Dividenden jedoch mit definitiver Körperschaftsteuer und – wenn auch geminderter – Einkommensteuer belastet. Infolge der pauschalen Vorgehensweise beim Shareholder-Relief-Verfahren ergibt sich eine Gleichbehandlung von Zinsen und Dividenden stets nur zufällig.

Die einzelnen Faktoren entziehen sich daher insgesamt einer isolierten Betrachtung, da die Benachteiligung einer Finanzierungsart aus der Sicht eines Faktors durch eine vorteilhaftere Regelung in Bereich anderer Einflüsse zum Teil ausgeglichen werden kann. Eine Bevorzugung von Dividenden gegenüber Zinszahlungen beim Anteilseigner könnte damit sowohl die Doppelbesteuerung der Ausschüttungen beim Shareholder Relief und gleichzeitig die Ungleichbehandlung auf Ebene der Kapitalgesellschaft rechtfertigen. Es stellt sich somit die Frage, ob die Doppelbesteuerung der Dividenden die durch den geringeren Einkommensteuersatz verbundene Belastung kompensieren kann, so daß im Ergebnis beim Gesellschafter Zinsen und Dividenden gleichermaßen belastet sind. Im konkreten Einzelfall würde für einen begünstigten Einkommensteuersatz von etwa 38,5% für Dividenden im Falle einer wesentlichen Beteiligung der gleiche Nettozufluß erzielt (siehe Tabelle 2). Diese Aussage gilt aber nur bei einem linearen Tarif und für eine konkrete Situation. Dies bedeutet, daß die Anwendung der Begünstigungen (Shareholder Relief) somit nur in spezifischen Einzelfällen zur Gleichbehandlung von Eigen- und Fremdfinanzierung führt. Aus diesem Grunde werden unten mit Hilfe des European Tax Analyzer Variationsrechnungen durchgeführt, die zu differenzierteren Erkenntnissen führen.

| | Ausschüttung, wesentliche Beteiligung | Zinsen |
|---|---|--------|
| Ausschüttung bzw. Zins vor Körperschaftsteuer | 100 | 100 |
| Körperschaftsteuer | 35 | 0 |
| Ausschüttung bzw. Zins nach Körperschaftsteuer | 65 | 100 |
| Persönliche Einkommensteuer ($5/13 \approx 38,5\%$ auf Dividenden bei wesentlicher Beteiligung, sonst 60%) | 25 | 60 |
| Nettozufluß beim Anteilseigner | 40 | 40 |

Tabelle 2: *Erforderlicher begünstigter Einkommensteuersatz für Dividenden zur Kompensation der Doppelbesteuerung*

Liegt in den Niederlanden eine wesentliche Beteiligung vor, so ist auf Ebene der Kapitalgesellschaft die Fremdfinanzierung grundsätzlich vorteilhafter, auf Ebene der Gesellschafter wird jedoch aufgrund geringerer marginaler Steuersätze für Dividenden prinzipiell die Ausstattung mit Eigenkapital und die verbundenen Ausschüttungen zu bevorzugen sein. Eine Grenzbetrachtung auf Ebene der Anteilseigner und Darlehensgeber ergibt je nach Verhältnis zwischen Dividenden- und Zinszahlungen einen gemischten Grenzsteuersatz von $s = 0,25 + 0,35z$.¹² Dabei drückt z den Anteil der Zinszahlungen an den gesamten Einkünften aus. Je nach Gewichtung von Dividenden- zu Zinsanteil ergibt sich somit bei maximalem Dividendenanteil ein Grenzsteuersatz von 25% und bei maximalem Zinsanteil ein Grenzsteuersatz von 60% (siehe Abbildung 6).

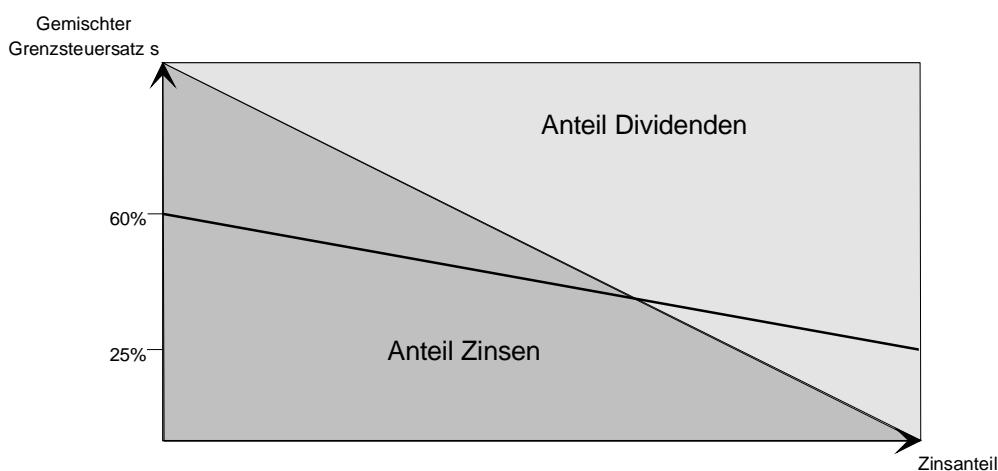


Abbildung 6: Zusammenhang zwischen gemischtem Grenzsteuersatz und Verhältnis von Dividenden- zu Zinszahlungen bei Vorliegen einer wesentlichen Beteiligung natürlicher Personen in den Niederlanden

Für Anteilseigner ohne wesentliche Beteiligung gilt aufgrund der Gleichbehandlung von Dividenden- und Zinserträgen ein einheitlicher Grenzsteuersatz von 60%.

Die Wirkung aller Einflußfaktoren in bezug auf die Vorteilhaftigkeit der Ausstattung mit Fremd- oder Eigenkapital auf Gesamtebene läßt sich insgesamt jedoch nicht qualitativ ermitteln. Aus diesem Grunde wurden mit Hilfe des European Tax Analyzer die effektiven Gesamtabgabenbelastungen ermittelt (siehe Abbildung 7). In den Niederlanden wurde dabei wiederum in einem Falle das Vorliegen einer wesentlichen Beteiligung vorausgesetzt (Fall Niederlande 97b) und im anderen Falle eine nicht wesentliche Beteiligung unterstellt (Fall Niederlande 97a). Aus Gründen

¹² Der gemischte Grenzsteuersatz s wird wie folgt bestimmt, wobei d bzw. z den Anteil der Dividenden bzw. Zinsen an den gesamten Einkünften bezeichnet:

$$d + z = 1 \Leftrightarrow d = 1 - z$$

$$s = 0,25d + 0,6z \Leftrightarrow s = 0,25(1 - z) + 0,6z \Leftrightarrow s = 0,25 + 0,35z$$

der Vergleichbarkeit sind auf Gesellschafterebene identische Renditen vor Steuern herzustellen. Dies geschieht durch eine parallel zur Variation des Eigenkapitals durchzuführende Anpassung der Ausschüttungen, so daß die Ausschüttung der Höhe der Verzinsung des Gesellschafterdarlehens entspricht.

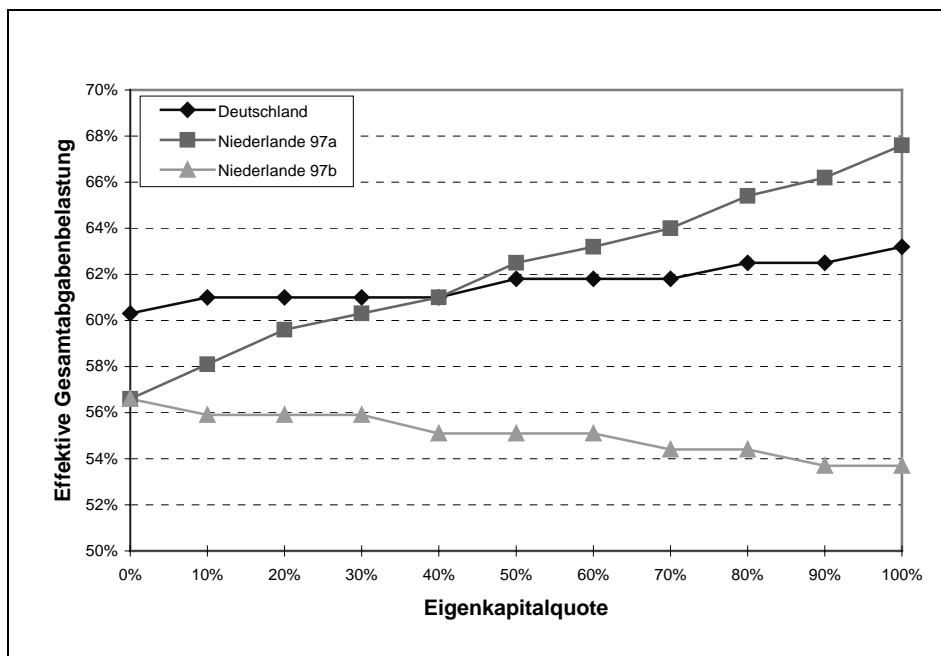


Abbildung 7: Die effektive Gesamtabgabenbelastung auf Gesamtebene bei Variation der Finanzierungsstruktur

Wie in Abbildung 7 dargestellt, ergeben die Berechnungen zunächst, daß für keinen der betrachteten Fälle eine Finanzierungsneutralität besteht. In Deutschland steigt die effektive Gesamtabgabenbelastung mit zunehmender Eigenkapitalquote von 60,3% bis auf 63,2%. Die Finanzierungsneutralität ist jedoch nicht auf das Einkommen- und Körperschaftsteuersystem zurückzuführen, sondern auf die bereits erläuterten Wirkungen der Gewerbesteuer.

In den Niederlanden steigt bei Fehlen der Voraussetzungen für eine wesentliche Beteiligung die effektive Gesamtabgabenbelastung von 56,6% bei vollständiger Fremdfinanzierung bis auf 67,6% bei vollständiger Eigenfinanzierung. Diese Verzerrungen werden durch die Gleichbehandlung der Einkünfte beim Gesellschafter und damit verbundene klassische Doppelbesteuerung der Dividenden ausgelöst. Damit setzt sich die unterschiedliche steuerliche Behandlung von Zinsen und Ausschüttungen auf Ebene der Gesellschaft fort, so daß im Ergebnis Zinsen maximal mit dem Einkommensteuerspitzenatz von 60%, Ausschüttungen jedoch effektiv mit 74% belastet werden.

Hält der Gesellschafter eine wesentliche Beteiligung, so ergeben die Berechnungen, daß die Ausstattung mit Eigenkapital vorteilhafter ist, denn die effektive Gesamtab-

gabenbelastung sinkt von 56,6% bei vollständiger Fremdfinanzierung auf 53,7% bei vollständiger Eigenfinanzierung. Die Vorteilhaftigkeit folgt primär aus dem geringeren Einkommensteuersatz für Dividenden.¹³ Damit überkompensiert die Vorteilhaftigkeit der Eigenkapitalfinanzierung auf Gesellschafterebene die beiden anderen Faktoren, die Fremdfinanzierung bevorteilen, denn die Belastung von Dividenden liegt mit 51,25%¹⁴ unter der für Zinsen wirksamen Belastung in Höhe von 60%.

Bei der Ausgestaltung der Finanzierungsstruktur in den Niederlanden stellt sich abschließend die Frage der Erfüllung der Voraussetzungen der wesentlichen Beteiligung. Bei den bisherigen Berechnungen wurde unterstellt, daß alle Anteilseigner die Kriterien der Beteiligungsquoten erfüllen bzw. nicht erfüllen. Gleichwohl kann es aber sein, daß bei mehreren Gesellschaftern manche Anteilseigner eine wesentliche Beteiligung halten, andere jedoch nicht. Bei bestimmten Konstellation kann es dann dazu kommen, daß bei Betrachtung der Gesamtebene und einer kumulierten Belastung der Anteilseigner die effektive Gesamtabgabenbelastung gleich bleibt. Diese Frage entzieht sich jedoch einer systematischen Analyse, im Einzelfall werden jedoch wesentlich beteiligte Gesellschafter die Kapitalgesellschaft verstärkt mit Eigenkapital ausstatten, und nicht wesentlich beteiligte Anteilseigner werden Fremdkapital geben. Es muß jedoch auch die Frage gestellt werden, aus welchem Grund die Begünstigung der Dividenden an eine Mindestbeteiligungsquote geknüpft wird. Zur Vermeidung der vollständigen Thesaurierung und damit der Einsperrung der Gewinne scheint eine Sonderbehandlung der Ausschüttungen gerechtfertigt, wenn damit eine explizite Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen und Benachteiligung der Portfolio-Anleger beabsichtigt ist. Aus steuersystematischer Sicht muß diese pauschale Einteilung aufgrund der gezeigten Ungleichbehandlungen jedoch abgelehnt werden.

3.2 Die Bedeutung der Ausschüttungsquote für die Abgabenbelastungsunterschiede

Im folgenden wird der Einfluß des Ausschüttungsverhaltens auf die Abgabenbelastung untersucht. Das Vollarrechnungssystem vermeidet bei nationaler Betrachtung die Doppelbesteuerung vollständig, so daß Änderungen der Gesamtabgabenbelastung in erster Linie auf unterschiedliche Tarife bei Einkommen- und Körperschaftsteuer zurückzuführen sind.¹⁵ Kommt das klassische Körperschaftsteuersy-

¹³ Die auf die reduzierte Vermögensteuer für natürliche Personen zurückzuführenden Entlastungen sind sehr gering und vernachlässigbar.

¹⁴ $51,25\% = 35\% + (1 - 35\%) \times 25\%$.

¹⁵ Zusätzlich sind Zins- und Liquiditätswirkungen zu beachten. Sie entstehen dadurch, daß Ausschüttungen die Liquiditätsbestände und damit auch die erzielten Zinsgewinne reduzieren, so daß die Belastung mit Gewerbesteuer auf Ebene der Kapitalgesellschaft abnimmt. Vgl. Spengel,

stem bzw. eine Milderung der Doppelbesteuerung im Rahmen der Shareholder Relief zur Anwendung, so ist systembedingt mit dem Ansteigen der Ausschüttungsquote auch eine Erhöhung der effektiven Gesamtabgabenbelastung verbunden. Lediglich die Spannweite der Belastungsunterschiede wird beim klassischen Körperschaftsteuersystem am größten sein.

Für die Berechnungen der effektiven Gesamtabgabenbelastung wurde die Ausschüttungsquote in Prozent des Jahresüberschusses schrittweise von 0% bis auf 100% gesteigert. Weitere Modifikationen der Ausgangsdaten werden nicht vorgenommen. Die effektive Gesamtabgabenbelastung steigt sowohl in Deutschland als auch bei beiden niederländischen Konstellationen mit zunehmender Ausschüttungsquote an (siehe Abbildung 8). Die Steigerung fällt jedoch zum einen in unterschiedlich extremer Weise aus, zum anderen resultiert sie aus unterschiedlichen Faktoren.

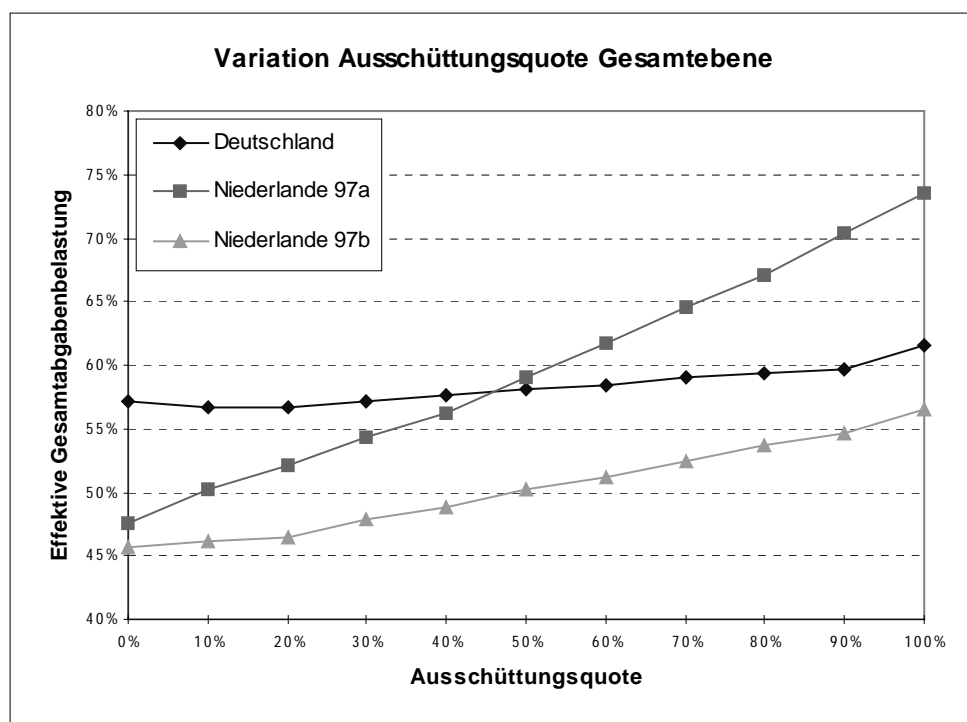


Abbildung 8: Die effektive Gesamtabgabenbelastung auf Gesamtebene bei Variation der Ausschüttungsquote

In Deutschland wächst die effektive Gesamtabgabenbelastung von 57,1% bei vollständiger Gewinnthesaurierung um 4,5 Prozentpunkte bis auf 61,6% bei Vollausschüttung an. Das deutsche Vollarrechnungssystem führt grundsätzlich dazu, daß Ausschüttungen unabhängig vom jeweiligen Körperschaftsteuertarif nur mit dem

C., Europäische Steuerbelastungsvergleiche – Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Düsseldorf, 1995, S. 430–434.

persönlichen Einkommensteuertarif des Anteilseigners belastet werden. Da der Körperschaftsteuersatz für thesaurierte Gewinne in Höhe von 45% (zzgl. Solidaritätszuschlag) regelmäßig unter dem persönlichen Einkommensteuersatz mit einem Spitzensteuersatz von 53% (zzgl. Solidaritätszuschlag und evtl. Kirchensteuer) liegt, führt mit zunehmender Ausschüttungsquote die höhere Besteuerung beim Anteilseigner zu einem Anstieg der effektiven Gesamtabgabenbelastung. Dieser Anstieg wird bei einem Vollarrechnungssystem also um so höher sein, je stärker Thesaurierungssatz der Kapitalgesellschaft und persönlicher Einkommensteuersatz des Anteilseigners voneinander abweichen.

In den Niederlanden wirkt sich die klassische Doppelbesteuerung in der Weise aus, daß bei Beteiligungen unter 5% die Gesamtabgabenbelastung von 47,5% um 26,1 Prozentpunkte auf 73,6% steigt. Dies zeigt, daß die durch das klassische Körperschaftsteuersystem ausgelösten Verzerrungen zu einer Umkehrung der Vorteilhaftigkeit im internationalen Vergleich führen können. Im Ausgangsfall ist nämlich ab einer Ausschüttungsquote von etwa 50% und ohne wesentliche Beteiligungen in den Niederlanden eine höhere effektive Gesamtabgabenbelastung anzutreffen als in Deutschland. Damit kompensiert die hohe Körperschaft- und Einkommensteuerlast auf Ebene der Anteilseigner mit einer Grenzbelastung von 74% die im Vergleich zu Deutschland niedrigere niederländische Belastung auf Unternehmensebene.¹⁶ Halten die Gesellschafter wesentliche Beteiligungen, so ermäßigt sich die Grenzbelastung auf einen Wert von 51,25%.¹⁷ Gleichwohl führt die Doppelbesteuerung zu einem Anstieg der Gesamtabgabenbelastung in Höhe von 10,9 Prozentpunkten von ursprünglich 45,6% auf 56,5%. Die deutsche Belastungshöhe wird in diesem Falle jedoch niemals erreicht.

Wenn sowohl Anteilseigner mit als auch ohne wesentliche Beteiligung betrachtet werden müssen, so ändert diese Konstellation nichts an dem Ansteigen der effektiven Gesamtabgabenbelastung mit steigender Ausschüttungsquote. Vielmehr führen die Vorschriften für wesentlich Beteiligte lediglich zu einer Verringerung, nicht jedoch zu einer Vermeidung der Verzerrungswirkungen, da weiterhin eine wirtschaftliche Doppelbesteuerung erfolgt und lediglich Dividenden unter bestimmten Bedingungen begünstigt besteuert werden.

4 Zusammenfassung

In diesem Beitrag wurde zunächst gezeigt, wie die Steuer- und Sozialabgabensysteme der Niederlande und Deutschlands dort angesiedelte Kapitalgesellschaften

¹⁶ $74\% = 35\% + (1 - 35\%) \times 60\%$.

¹⁷ Siehe Fußnote 14.

und deren Anteilseigner belasten. Danach ist für repräsentative Ausgangsdaten auf Unternehmensebene die deutsche Abgabenbelastung deutlich höher als in den Niederlanden. Ertragsunabhängige Steuern spielen in beiden Ländern nur eine untergeordnete Rolle. Die Belastung wird in beiden System maßgeblich durch die ertragsabhängigen Steuern – insbesondere die Körperschaftsteuer – sowie in geringerem Umfange auch durch die Sozialabgaben determiniert. Die Unterschiede der effektiven Gesamtabgabenbelastungen auf Unternehmensebene werden unter Einbezug der Anteilseigner reduziert, wobei die höhere Besteuerung natürlicher Personen in den Niederlanden den Nachteil auf Ebene der Unternehmen jedoch nicht vollständig kompensiert.

Der in den letzten Jahren in Europa festzustellende Trend der Begünstigung von Dividenden im Rahmen der Einkommen- und Körperschaftsteuersysteme findet in den Niederlanden seine Fortsetzung. Der niedrigere Einkommensteuertarif für Dividenden im Falle des Haltens einer wesentlichen Beteiligung und die prinzipielle Beibehaltung einer Doppelbesteuerung, die nur im Falle einer wesentlichen Beteiligung gemindert wird, führen dazu, daß die Vorteilhaftigkeit einer bestimmten Finanzierungsstruktur je nach konkreter Ausgestaltung der Beteiligungsverhältnisse unterschiedlich ist. Beträgt die Beteiligungsquote weniger als 5%, so ist die Fremdfinanzierung zu bevorzugen, im anderen Falle die Ausstattung mit Eigenkapital. Die Unterstellung unterschiedlicher Ausschüttungsquoten demonstriert ebenfalls die Verzerrungswirkungen der unterschiedlichen Körperschaftsteuersysteme, wobei die niederländische Regelung je nach Beteiligungsquote unterschiedliche Grade der Neutralitätsverletzungen birgt.

Insgesamt kann somit festgehalten werden, daß die beispielhaft herangezogenen Steuersysteme der Niederlande und Deutschlands geforderte wettbewerbsneutrale Eigenschaften bei nationaler Betrachtung nicht erfüllen. Der Shareholder Relief führt als pauschale Maßnahme nur zu einer Verminderung der Doppelbesteuerung gegenüber einem klassischen Körperschaftsteuersystem. Die Unsystematik ist ebenso wie die willkürliche Grenze für wesentliche Beteiligungen zu kritisieren. Die Berechnung bei Variation der Finanzierungsart sowie der Ausschüttungsquote belegen, daß eine Gleichbehandlung von Dividenden und progressiv besteuerten Zinsen nur im Einzelfalle erreicht werden kann. Somit werden Wettbewerbsverzerrungen bei nationaler Betrachtung nur beim Vollarrechnungssystem vermieden. Gleichwohl ist diese Situation auch in Deutschland nicht gegeben, wofür aber nicht das Körperschaftsteuersystem verantwortlich ist, sondern sowohl die gewerbesteuerlichen Auswirkungen als auch die unterschiedlichen Einkommen- und Körperschaftsteuersätze zu beachten sind.

Literaturverzeichnis

- Deutsche Bundesbank (Hrsg.): Ertragslage und Finanzierungsverhältnisse ostdeutscher Unternehmen im Jahre 1993, Deutsche Bundesbank-Monatsbericht 07/1995
- Deutsche Bundesbank (Hrsg.): Ertragslage und Finanzierungsverhältnisse westdeutscher Unternehmen im Jahre 1994, Deutsche Bundesbank-Monatsbericht 11/1995
- Deutsche Industrie- und Kreditbank (Hrsg.): Auswertungen der Jahresabschlüsse von industriellen IKB-Kundenfirmen 1991–1994, IKB-Mitteilungen 3/1995
- Geurts, O. B.: Wichtige Neuerungen 1996/1997 im niederländischen Steuerrecht, in: IWB 1997, Fach 5, Niederlande, S. 261–268
- Hey, J.: Harmonisierung der Unternehmensbesteuerung in Europa, Köln, 1997
- Meyer, R.: Computergestützte Simulation von Steuerbelastungen, Baden-Baden 1996
- Rädler, A.-J.: Vorstellungen des EG-Sachverständigenausschusses zur Unternehmensbesteuerung (Ruding-Ausschuß), in: Herzig, N. (Hrsg.), Harmonisierung der Körperschaftsteuersysteme in den EU-Staaten, Köln, 1994, S. 1–20
- Spengel, C.: Die Belastung von Unternehmen mit Steuern und Sozialabgaben in Deutschland, Frankreich und Großbritannien – Eine quantitative Analyse, in: StuW 1997, S. 217–234
- Spengel, C.: Europäische Steuerbelastungsvergleiche, Düsseldorf 1995
- Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Statistisches Jahrbuch für die Bundesrepublik Deutschland, Stuttgart 1996